

Lageplan mit zeichnerischem Teil

Planzeichenerläuterung

<b>1</b> Planzeichen	Baugrenze
Bauflächen	Abgrenzung unterschiedlicher Flächennutzungen
Gebäudeflächen mit Nr. für Nutzungsbezeichnung	Flächen zur Inneren Erschließung
Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten	Flächen für PKW - Stellplätze
Wanderstützpunkt Museum landwirtschaftlicher Geräte	Flächen für Fahrradstellplätze
Werkstatt, Garage, Nebenanlagen	Waldweg zur Erschließung
Kulturscheune zu Ausstellungs- und Veranstaltungszwecken (z.B. Kultur und Produkte der Streuobstwiese)	Sichtdreieck für Einmündungsbereich
Firstrichtung	Begrenzungspunkte Anschluss an öffentliche Verkehrsfläche
TFF Terrassen- u. Freiflächen um Gebäude 1	private Grünflächen mit Bezeichnung der Teilflächen
HOF Innenhof	Flächen zur Erhalt Obstbaumpflanzungen
WST Freifläche Wanderstützpunkt	Fläche zur Pflanzung von Obstbäumen

Nutzungsschablone

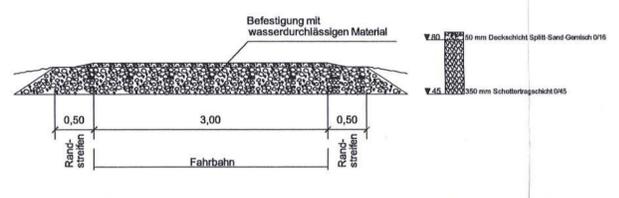
Gebäude 1	A) Gebäudenummer /-bezeichnung
II	B) Zahl der Vollgeschosse
SD	C) Dachform (hier SD = Satteldach)

Private Kläranlage, vollbiologisch  
 Versorgungsleitung, unterirdisch  
 Trinkwasserleitung  
 Schmutzwasserleitung  
 räumlicher Geltungsbereich des vBPP

2 nachrichtliche Übernahme

Versorgungsleitung, unterirdisch	Versorgungsleitung, oberirdisch
Energieversorgungsleitung der envia Mitteldeutsche Energie AG	Energieversorgungsleitung der envia Mitteldeutsche Energie AG
Fernmeldeleitung Dt. Telekom AG	Fernmeldeleitung Dt. Telekom AG
Trinkwasserleitung ZV Wasser / Abwasser Vogtland	

Regelquerschnitt / Regelaufbau Anliegerweg (ohne Normcharakter)



Regelschnitt Erschließungsweg M 1 : 50      Regelaufbau Erschließungsweg M 1 : 25

Textlicher Teil (Textliche Festsetzungen)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Zulässige Nutzung / Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Zulässig sind die Einrichtung eines Wanderstützpunktes in Gebäude 2 mit Freiflächenutzung gemäß Planeintrag, einer ländlichen Kultureinrichtung, bestehend aus einem Museum landwirtschaftlicher Geräte in Gebäude 2 und einer Kulturscheune zu Ausstellungs- und Veranstaltungszwecken in Gebäude 4 sowie eines Wohnhauses für den Betreiber in Gebäude 1 mit Nebengebäude (Gebäude 3).
  - Die Durchführung von Freiluftveranstaltungen nach 22.00 Uhr ist ausgeschlossen.
  - Schank- und Speisewirtschaften sowie für die Dauer von Veranstaltungen errichtbare und i.S. des Gaststättengesetzes gewerblich betriebene ortsfeste Betriebsstätten sind ausgeschlossen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die zulässige Grundfläche für alle baulichen Anlagen wird mit maximal 1.660 m², bezogen auf den Räumlichen Geltungsbereich, festgesetzt.
- 1.3 Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den im Lageplan bezeichneten Punkten A und B auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 73/2 und 325 zugleich Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche der K7820.
- 1.4 private Verkehrsfläche / Ausbau des Waldwegs (§9 Abs. 1 Nr. 11 und 16b i.V.m. Nr. 20 BauGB)
- Die Ausbaubreite der Fahrbahn des Erschließungswegs im Bereich der privaten Verkehrsfläche und des Waldwegs muss mindestens 3,00 m, exklusive Randstreifen u. ä. Anlagen betragen.
  - Die Ausweichtelle ist mit mindestens 1,50 m Breite auszubauen.
  - Die Breite der befestigten Fahrbahn des bestehenden Waldwegs darf maximal 3,50 m betragen. Randstreifen, Entwässerungsrinnen und vergleichbare Anlagen dürfen über das Maß des Satzes 1 hinausgehen.
  - Die Befestigung darf nur in ungebundener Bauweise (Schichten ohne Bindemittel) in Ausführung als sandgeschlämmte Schotterdecke oder Schotterterrassen erfolgen.

- 1.5 Freihalteflächen im Einfahrtbereich (Bereich der Sichtdreiecke) (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die von den Sichtdreiecken übersichtbaren Flächen sind von jeglichen Bepflanzungen mit einer Höhe größer 60 cm über OK der K7820, Werbeanlagen, Einfriedungen sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.
- 1.6 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die Grünflächen Gr 1 und Gr 2 sind mit Rasen zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten.
  - Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist in den Grünflächen Gr 1 und Gr 2 unzulässig, natürlicher Jungaufwuchs ist zu beseitigen.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses ist der Erschließungsweg außerhalb der Fläche für Wald mit wasserundurchlässigem Material zu befestigen, z.B. sandgeschlämmte Schotterdecke, Schotterterrassen.
  - Die Hofflächen (HOF), Freiflächen des Wanderstützpunktes (WST), Park- und Stellplätze u.ä. Flächen sind mit Schotterterrassen oder anderen begrünbaren, wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen.
  - Davon abweichend dürfen die das Wohngebäude umgrenzenden Terrassen- und Freiflächen (TFF) in Pfisterbauweise hergestellt werden, ausgenommen Bauweisen mit Fugenverguss oder Verlegung in Beton.

- 1.8 Pflanzbindung für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
- Die bezeichnende Grünfläche Pb 1 ist mit heimischen, standortgerechten Obstbäumen zu bepflanzen. Verbleibende Freireiche sind mit Landschaftsrasen anzulanden. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten, Verluste an gepflanzten Obstbäumen sind zu ersetzen. Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Erhaltung dienen sind durchzuführen.
- 1.9 Erhaltung von Obstbaumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Die mit P+1 und P+2 bezeichneten Obstbaumpflanzungen sind in ihrer Art und Struktur auf Dauer zu erhalten und gleichwertig zu ersetzen. Als Pflanzgut für die Nachpflanzung sind heimische standortgerechte Obstbäume zu verwenden. Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Erhaltung dienen sind durchzuführen.

2 Örtliche Bauvorschriften

- 2.1 Dachgestaltung (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)
- Gaubaen und / oder Dachanschnitte sind zugelassen. Gauben sind als Schleppdach- oder Satteldachgauben auszubilden.
  - Zulässig sind Satteldächer mit Dachneigungen von 10 bis 45°. Bei Nebenanlagen und Garagen sind auch Pultdächer zulässig. Deren Dächer können mit einer Neigung von mindestens 20° ausgebildet werden.
  - Zulässig sind Bedachungen in ziegelrot, silber- bis schiefergrau, anthrazit oder schwarzer Farbe.
- 2.2 Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)
- Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von max. 1,80 m nicht übersteigen. Geschlossene Ausführungen sind unzulässig.

3 Textliche Hinweise

- 3.1 Bodenschutz
- Der notwendige Mutterbodenabtrag und Mineralbodenabtrag ist innerhalb des Satzungsgebietes wiederzuverwenden. Dabei ist anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) vor Baubeginn in vollem Umfang zu gewinnen und im nutzbaren Zustand zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so ist anfallender Erdaushub sortenrein zwischenzulagern und so einer geordneten, funktionsgerechten Wiederverwertung zuzuführen.
- Bei Bauausführungen ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen des Untergrunds und des Erdaushubes, wie Schadstoffeinträge oder Vermischung mit Abfällen vermieden werden (z.B. Lagerung von Baustoffen getrennt vom Bodenlager).
- 3.2 Ver- und Entsorgungsanlagen sowie -anlagen
- Anfallendes häusliches Abwasser ist in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 2 vorzuzulassen. Die vorgereinigten Abwässer sind zu versickern. Die Einleitmenge darf lt. wasserrechtlicher Erlaubnis 0,60 m³ / Tag betragen. Die erforderliche Anpassung im Zuge des Umnutzungsfortschritts ist rechtzeitig beim Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 46-48, 08523 Plauen, Tel. 03741/392-0, gemäß Anzeigepflicht des § 10 Abs. 2 SächsBO zu informieren.
- Anfallendes Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen ist auf dem Flurstück 76, Gemarkung Plahn zu versickern.
- 3.3 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Soweit Leitungsüberlegungen zur Sicherung der Erschließung auf privaten Grundstücken Dritter notwendig werden, sind entsprechende Leitungsrechte zugunsten des berechtigten Grundstückes zu errichten.
- Mit Leitungsrechten belastete Flächen dürfen nicht mit baulichen Anlagen überbaut sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
- 3.4 Vermessung
- Während der Baumaßnahmen sind vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gegebenenfalls sind Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) sichern zu lassen.
- Sollten innerhalb des Plangebiets Punkte des Liegenschaftskatasters gefehlt sein, ist dies dem Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation rechtzeitig Mitteilung zu geben.
- 3.5 Denkmalschutz
- Sämtliche ereignisgreifenden Baumaßnahmen im Bereich des o.g. Vorhabensareals benötigen laut § 14 SächsDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
- 3.6 Kampfmittel
- Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).
- Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführungen sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.
- 3.7 Schutz besonders oder streng geschützter Tierarten
- Bei den Abriss- und Umbauarbeiten ist den Belangen des Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 und 67 des BNatSchG Rechnung zu tragen.
- Abrissarbeiten sind, aufgrund jahreszeitlich bedingter Besiedelung im Frühljahr (Eintreffen aus Winterquartieren, Beginn Brutperiode) im Zeitraum Oktober - März durchzuführen. Ist der Abriss über diesen Zeitraum hinaus erforderlich, sind die jeweiligen Gebäude vor Beginn von Abrissmaßnahmen gemäß §§ 44 Abs. 1 BNatSchG und 25 Abs. 1 SächsNatSchG auf ihre Betroffenheit zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht auf das Vorhandensein von Lebensstätten ist die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Sachgebiet Naturschutz (untere Naturschutzbehörde) des Landratsamtes Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 46 - 48 08523 Plauen, Tel. 03741/392-0 abzustimmen, da für die Beseitigung von Nist-, Brut- u. Wohnstätten eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I 1960 S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133). Zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200). Zuletzt geändert durch Art. 23 Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Pechtelgrüner Straße 12“ der Gemarkung Plahn

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I 1960 S. 341), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 12.11.2012 die vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Pechtelgrüner Straße 12“ der Gemarkung Plahn als Sitzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan mit dem zeichnerischen Teil (M: 1:500) des Bebauungsplanes.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit dem zeichnerischen Teil (M: 1:500) und dem textlichen Teil vom 22.05.2012. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom Januar 2012 ist vollständiger Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Seine räumlichen Grenzen stimmen mit dem Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überein.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lengenfeld, den 25.03.2013

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem derzeitigen Stand vom 15.06.2012 des Landratsamtes Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation überein. (räumlicher Geltungsbereich)
- Planungsdatum: 22.05.2012
- Der Anzeigeberechtigter: Sachgebietsleiter Geodäsie-Service Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr.91 / 2011 des Stadtrats der Stadt Lengenfeld vom 09.08.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Lengenfelder Anzeiger vom 31.08.2011 bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 30.08.2011 bis 30.09.2011 erfolgt.
  - Der Stadtrat hat am 11.10.2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pechtelgrüner Straße 12“, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Oktober 2011 und die Begründung mit dem Umweltbericht vom Oktober 2011 beschlossen (BS - Nr. 134 / 2011) und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
  - Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom Oktober 2011 des Bauleitplanes sowie dieser Beschluss wurden durch Abdruck am 26.10.2011 bzw. 30.11.2011 im Lengenfelder Anzeiger bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 25.10.2011 bis 06.12.2011, mit den Hinweisen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange (TOB) und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 03.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pechtelgrüner Straße 12“, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Oktober 2011 und die Begründung mit dem Umweltbericht vom Oktober 2011 hat in der Zeit vom 03.11.2011 bis 02.12.2011 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
  - Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurde die Planung überarbeitet. Der Stadtrat hat am 06.02.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pechtelgrüner Straße 12“, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom Januar 2012 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Januar 2012 und die Begründung mit dem Umweltbericht vom Januar 2012 beschlossen (BS - Nr. 24 / 2012) und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.
  - Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom Januar 2012 des Bauleitplanes sowie dieser Beschluss wurden durch Abdruck am 29.02.2012 bzw. 28.03.2012 im Lengenfelder Anzeiger bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 16.02.2012 bis 17.04.2012, mit den Hinweisen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange (TOB) und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 27.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Lengenfeld, den 12.06.2012
- Der Bürgermeister

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pechtelgrüner Straße 12“, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom Januar 2012 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Januar 2012 und die Begründung mit dem Umweltbericht vom Januar 2012 hat in der Zeit vom 03.03.2012 bis 10.04.2012 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Der Stadtrat hat am 22.05.2012 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TOB's und der Nachbargemeinden geprüft, abgewogen und beschlossen (BS - Nr. 71 / 2012). Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pechtelgrüner Straße 12“, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 22.05.2012 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Januar 2012 wurde vom Stadtrat am 22.05.2012 als Sitzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 22.05.2012 wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 22.05.2012 gefasst (BS - Nr. 72 / 2012).
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Pechtelgrüner Straße 12“ der Gemarkung Plahn, bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil (M: 1:500) und dem textlichen Teil vom 22.05.2012 wurde vom Stadtrat am 12.11.2012 als Sitzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil (M: 1:500) und dem textlichen Teil vom 22.05.2012 wurde mit Verfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 23.03.2013, Az. 624.960-231/2013.001 bestätigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmässigen Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ (BS - Nr. \_\_\_\_\_) erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ AZ. \_\_\_\_\_ bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer niedergelegt sind und während der Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden kann sowie über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.05.2013 durch Abdruck im Lengenfelder Anzeiger bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 29.05.2013 bis 31.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erforschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.05.2013 in Kraft getreten.

Nr.	Planzeichnung / Änderungen	Datum	Name	geprüft am	Name
1	Vorentwurf	04.10.2011	Leißner	04.10.2011	Zahn
2	Entwurf	31.01.2012	Leißner	31.01.2012	Zahn
3	Satzungsfassung	22.05.2012	Leißner	22.05.2012	Zahn
4	Genehmigter Bebauungsplan				

Vorhabenträger: Herr Hartmut Friedrich  
Hauptstraße 13  
08112 Wilkau - Haßlau

Träger der Planungshoheit: Stadt Lengenfeld  
Hauptstraße 1  
08485 Lengenfeld

Entwurfsverfasser: Umweltplanung  
Zahn und Partner GbR  
Am Dr.-Dittes-Denkmal 1  
08485 Lengenfeld  
Tel. 0800 897 897 8

22.05.2012

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Pechtelgrüner Straße 12“

Karte:	Karten-Nr.:	Maßstab:	Datei:
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil		1 : 500	LMA4.dwg (Pechtel)